

Ausgabe in Angriff zu nehmen ist. So ist nach dem Vorgange der gelehrten Herausgeber des *Martyrologium Hieronymianum*¹ ein Hss.-System aufgestellt worden, welches sich hinterher bei der Zusammenarbeit als praktisch undurchführbar, als falsch erweisen musste.

Wie jeder Herausgeber weiss, bilden die Lücken der Hss. ein fast untrügliches Merkmal für die Bestimmung ihres Verhältnisses, und da wir drei alte A-Hss. besitzen, von denen eine (A 2) sogar noch bis ins 8. Jh. hineinreicht, lässt sich über den Text des Archetypus dieser Rezension mit voller Sicherheit urteilen. Bei der Vergleichung der Hss. aller Rezensionen zeigt sich nun, dass sämtliche A-Hss. grosse gemeinsame Lücken aufweisen, welche in den anderen Hss. ausgefüllt sind. Es fehlt zunächst in A vielleicht die wichtigste Stelle für die Kritik der Lex Salica, die Fallsetzung, dass beide Parteien, der Bestohlene wie der Gegner, diesseits der Loire und des Kohlenwaldes wohnten (A LXXXI 1. B XLVII), und diese absolut notwendige und in allen anderen Hss. stehende Stelle ist augenscheinlich durch ein Homöoteleton ausgefallen, indem der Schreiber des Archetypus A von einem 'agnoscitur' zum andern übersprang: 'super (so B 4. A; 'quod' B 3; 'aput' die übrigen) quem agnoscitur (so A. B 2. 3; 'cognoscitur' die übrigen) [debeat agramire, et si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent, et qui agnoscit et aput ('cum' B 3) quem agnoscitur' fehlen A] in noctes XL placitum faciant'. Der Stelle entspricht am Schlusse des Kapitels der andere Fall, dass die Parteien jenseits der Loire und des Kohlenwaldes wohnten, und Krammer selbst spricht² von der Vornahme des Anefangs innerhalb der beiden Grenzen, kann ihrer also nicht entraten; da aber durch ihren Ausfall das Verb 'faciant' nur auf den Dieb gehen kann, hat der Plural keine Berechtigung mehr. Der neue Urtext der Lex Salica möchte wohl der erste sein, der diese Stelle weglässt und ausserdem noch den infolge der Lücke in der Luft schwebenden Plural 'faciant' in 'faciat' korrigiert, wie die spätere Ueberarbeitung³ faktisch liest. Ich schlage dafür vor, die ausgelassenen Worte wieder an den Platz zu setzen, den sie im B-Texte mit Recht innehaben, und jeder Versuch, sie darin als eine spätere Interpolation

1) N. Arch. XXIV, S. 330.

2) Brunner-Festschrift S. 431.

3) Hubé S. 36; 'et ille super quem agnoscitur [hier fehlt die Stelle] in noctes XL placitum faciat'.